

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) – in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 28.09.2022 (Beschluss zur Drucksache Nr. 1538/22) folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Art. 1: Änderungen

1. §17 wird wie folgt ergänzt (Ergänzung durch Fettdruck hervorgehoben):

§ 17 Entschädigungen

(1) Die Stadtratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, die sich aus einem monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 230 Euro und Sitzungsgeld für die jeweilige Teilnahme an Stadtrats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen in Höhe von 24 Euro zusammensetzt. Erstreckt sich eine Sitzung des Stadtrates oder der Ausschüsse über mehr als einen Tag, wird die Sitzung für die Bestimmung des Sitzungsgeldes so behandelt, als ob mehrere Sitzungen stattgefunden haben. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld nur gewährt, wenn dies der Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrates dient. **Dies gilt auch, wenn nach den Geschäftsordnungen der Fraktionen eine digitale Teilnahme an den Fraktionssitzungen geregelt ist.** Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Stadtrates nicht übersteigen. Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, werden höchstens zwei Sitzungsgelder gewährt.

Art. 2: In-Kraft-Treten

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

Andreas Bausewein
Oberbürgermeister